

UNIVERSITÄT LEIPZIG

FAKULTÄT FÜR MATHEMATIK UND INFORMATIK

**Der Digitale Nachlass- Probleme,
Konzepte und Praxen**

Denise Streubel

SEMINARARBEIT IM INTERDISZIPLINÄREN LEHRANGEBOT
DES INSTITUTS FÜR INFORMATIK

Leitung:

Prof. Hans-Gert Gräbe, Ken Pierre Kleemann

3. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Begriffsdefinition	5
2.1	Nachlass	6
2.2	Digitaler Nachlass	6
2.3	Account	8
3	Erbrechtliche Bestimmungen im analogen Leben	9
4	Digitaler Nachlass	11
4.1	Interessenlage verschiedener Personengruppen	11
4.2	Umfang und Höchstpersönlichkeit als Grenze der Vererblichkeit	12
4.3	Datenschutzaspekte	13
5	Rechtsprechung	15
5.1	Urteil des Landgerichtes vom 17.12.2015	16
5.2	Urteil des Kammergerichtes vom 31.05.2017	17
5.3	Finales Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.07.2018	17
6	Praxis der Provider	18
6.1	Facebook	19
6.2	Google	19
6.3	Yahoo	20
7	Umfragen und Studien zum Digitalen Nachlass	21
8	Vorsorgemöglichkeiten	22
8.1	Angebote kommerzieller Dritter	22
8.2	Systemeigene Lösungen der Provider	23
8.3	Erstellung einer digitalen Vorsorgemappe	24
8.4	Hinterlegung der Passwörter in der letztwilligen Verfügung	24
8.5	Notarielle Vorsorgeurkunde	25
9	Fazit	26
	Literatur	28

1 Einleitung

In den letzten fünfzehn Jahren, also im Zeitraum von 2003 bis 2018, stieg der prozentuale Anteil der Gesamtbevölkerung, der das Internet zumindest selten nutzt von 53,5% auf 90,3%.¹ Von diesen besitzen 87 Prozent mindestens einen Sozial-Media-Account.² Im Jahr 2017 kauften 55 Millionen Bundesbürger im Internet ein³ und 81% der Deutschen verwenden ein Smartphone⁴ Anstatt einen Brief zu versenden, wird heute eine E-Mail geschrieben. Mit diesem Verhalten wird deutlich, wie stark die Internetnutzung in das alltägliche Leben vorgedrungen ist.

Laut der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz sterbe in Deutschland alle drei Minuten ein Facebook-Nutzer, ohne zu entscheiden, was mit seinem Account passieren soll.⁵ Doch nicht nur Facebook, sondern der Großteil der genannten Online-Aktivitäten ist ohne einen Account nicht möglich, sodass der durchschnittliche Internetnutzer eine Vielzahl von Accounts unterhält. Damit verbunden sind immer auch Zugangsdaten und Passwörter, die in in den meisten Fällen nur der Accountinhaber selbst kennt. Mit seinem Tod wird der Zugang für die Hinterbliebenen ohne Kenntnis der Passwörter schwierig, da die Account-Provider oft strenge Regelungen zur Datensicherheit haben. Dadurch wurde in den letzten Jahren ein neues Problemfeld, dass als „digitaler Nachlass“ bezeichnet wird deutlich. „[I]n den letzten Jahren geriet der digitale Aspekt des Nachlasses zunehmend in den Fokus, als in der juristischen Literatur verstärkt der Frage nach der Handhabung des digitalen Erbes nachgegangen wurde. Aus erbrechtlicher Sicht ist der digitale Nachlass bislang stiefmütterlich behandelt worden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung gibt es nicht.“⁶ Des Weiteren ist die Handhabung dieser Thematik umstritten, da sowohl das Erbrecht als auch Grundrechte (Persönlichkeitsrechte) und Datenschutzrechte sowie die Geschäftspraktiken der Provider betroffen sind.⁷ Auf Grund der unklaren Rechtslage, verfasste der Deutsche Anwaltverein 2013 einen Gesetzesvorschlag, der es den Providern ausdrücklich erlaubt den Erben Zugang zu den Accounts eines Verstorbenen zu gewähren.⁸ Dieser fand jedoch bisher keine Beachtung seitens der Gesetzgebung.

Im Mai 2017 veröffentlichte die Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister einen 413 Seiten langen Bericht zum The-

¹ vgl. ARD-Onlinestudien (2018)

² vgl. Bitkom (2017a)

³ vgl. Bitkom (2017b)

⁴ vgl. Bitkom (2018)

⁵ vgl. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. (2015)

⁶ Funk (2017)

⁷ vgl. Funk (2017)

⁸ vgl. Anwaltverein (2013)

ma. Dort wurden 11 Fragestellungen diskutiert u.a. die Frage nach der Vererbbarkeit eines Accounts, testamentarischen Regelungen und der Vorsorge bzgl. des „digitalen Nachlasses“.⁹ Diese stellen ebenfalls die Ausgangsfragen der vorliegenden Arbeit dar. Um eine fundierte Auseinandersetzung mit der Thematik zu gewährleisten, werden im ersten Teil der Arbeit wichtige Begriffe genauer betrachtet und die grundlegenden Bestimmungen des deutschen Erbrechts vorgestellt. Damit soll die Grundlage für die Auseinandersetzung mit dem digitalen Nachlass geschaffen werden. Hierbei sollen folgende drei Fragestellungen geklärt werden:

- Welche Personengruppen vertreten Interessen bezüglich des digitalen Nachlasses?
- Inwiefern kann die Höchstpersönlichkeit als Grenze der Vererblichkeit angesehen werden und begrenzt somit den Umfang des digitalen Nachlasses?
- Welche datenschutzrechtlichen Aspekte müssen bei der Entscheidung über die Vererblichkeit von Accounts beachtet werden und inwieweit dienen diese als Grundlage für die Verneinung der erbrechtlichen Ansprüche?

Darauf aufbauend wird die Rechtsprechung und aktuelle Praxis der Provider bezüglich dieses Themengebietes beleuchtet. Hierbei soll ebenfalls untersucht werden, ob diese Praxis mit der aktuellen Rechtsprechung konform ist. Zur Klärung der Frage inwieweit sich die Deutschen der Problematik bewusst sind und bereits Vorsorgemaßnahmen getroffen haben. Abschließend werden einige Vorsorgemaßnahmen und deren Vor- und Nachteile vorgestellt, anhand derer die Eignung der verschiedenen Möglichkeiten überprüft wird.

2 Begriffsdefinition

Zur Annäherung an die Thematik werden eingangs grundlegende Begriffe geklärt. Dieses Begriffsverständnis liegt den weiteren Ausführungen dieser Arbeit zu Grunde. Dabei wird zunächst der Begriff des Nachlasses definiert, um anschließend den digitalen Nachlass damit in Bezug zu setzen. Darauf aufbauend wird dargelegt, was unter einem Account zu verstehen ist. Denn dieser ist eng mit digitalen Identitäten und dem digitalen Nachlass verbunden.

⁹ vgl. Arbeitsgruppe "Digitaler Neustart" der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (2017)

2.1 Nachlass

Der Begriff des Nachlasses wird im §1922 Abs. 1 BGB geregelt. Hier heißt es, dass mit dem Tode einer Person (Erbfall) deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) übergeht (vgl. §1922 Abs. 1 BGB). Des Weiteren können zum Nachlass verschiedene Rechte, etwa „an der Firma (§ 22 HGB), Kennzeichenrechte, gewerbliche Schutzrechte (Marken, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster), Urheber- und Erfinderrechte sowie der Besitz (§ 857 BGB), auch der Schmerzensgeldanspruch“¹⁰ gehören. Jedoch werden „[h]öchstpersönliche und vertragsmäßig auf eine bestimmte Person beschränkte Rechte, wie i.d.R. Mitgliedschaft, Nießbrauch, Anspruch auf Leibrente“¹¹ usw. vom Nachlass ausgeschlossen.

Durch den starken Bezug dieser Definition zum Begriff des Vermögens, sei dieser zunächst ebenfalls zu klären. In der Literatur finden sich verschiedene Definitionen, die hinsichtlich ihrer zugrundeliegenden Disziplin variieren. Es seien u.a. der Vermögensbegriff des bürgerlichen Rechts sowie der wirtschaftliche Vermögensbegriff zu unterscheiden¹². Letzterer kann beim vorliegenden Sachverhalt, auf Grund des starken rechtlichen Bezuges nicht angewendet werden. Deshalb sei zunächst der des bürgerlichen Rechts heranzuziehen. Dieser beschreibt die „Summe der einer Person zustehenden geldwerten Güter, Rechte und Forderungen ohne Abzug der Schulden und Verpflichtungen“¹³ und bezeichnet lediglich die Aktiva. Nun besagt §1967 Abs. 1 (Erbenhaftung, Nachlassverbindlichkeiten), dass Erben für die Nachlassverbindlichkeiten haften. Dazu zählen nach §1967 Abs. 2 die Schulden sowie weitere Verbindlichkeiten (Passiva) des Erblassers. Hieraus lässt sich ableiten, dass die genannte Definition dem vorliegenden Kontext nicht gerecht wird. Damit umfasst der Nachlass grundsätzlich alle Aktiva und Passiva, des Erblassers zur Zeit des Erbfalls. Dieser geht durch die Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) auf die Erben über.

2.2 Digitaler Nachlass

Der Begriff des digitalen Nachlasses wird vorwiegend im deutschen Sprachraum verwendet, jedoch bezieht sich die nachfolgende Definition auf das deutsche Rechtsverständnis. Um zu klären, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist, liegt es nahe, zunächst die Wortbedeutung heranzuziehen. Dieser Terminus „ setzt sich aus dem zivilrechtlichen

¹⁰ Gabler Wirtschaftslexikon (2018b)

¹¹ Gabler Wirtschaftslexikon (2018b)

¹² vgl. Gabler Wirtschaftslexikon (2018d)

¹³ Gabler Wirtschaftslexikon (2018d)

Begriff des Nachlasses, der mit dem Begriff der Erbschaft gleichzusetzen ist [...] und dem umgangssprachlich technikbezogenen Adjektiv digital zusammen, das maschinenlesbar codierte Informationen beschreibt und den Gegensatz zu analog bildet.“¹⁴ Dies lässt die Vermutung aufkommen, dass der digitale Nachlass eine Ergänzung zum (analogen) Nachlass darstellt. Jedoch sei dies kein stehender Rechtsbegriff¹⁵ und das Erbrecht unterscheide nicht zwischen „analoger und digitaler Welt.“¹⁶ Das führt zu Uneinigkeit in der Rechtswissenschaft, hinsichtlich der Begrifflichkeit. Eine weit verbreitete Ansicht sieht neben dem begrifflichen Bezug zum deutschen Erbrecht ebenfalls einen inhaltlichen gegeben,¹⁷ auch wenn das BGB keine explizite Regelung hierfür vorsieht. Dem entgegen versteht Budzikiewicz den Terminus als „Neologismus, der im weitesten Sinn für die Frage nach den postmortalen Konsequenzen der fortschreitenden Digitalisierung und Virtualisierung der Gesellschaft steht.“¹⁸ In der vorliegenden Arbeit wird sich auf die zuerst genannte Ansicht gestützt, da dies dem Verständnis des BGH Urteils vom 12.07.2018¹⁹ entspricht.

Nach der Auseinandersetzung mit der Wortbedeutung, sei sich nun dem inhaltlichen Verständnis zu nähern. Der Deutsche Anwaltverein definiert den digitalen Nachlass als „die Gesamtheit des digitalen Vermögens, also Urheberrechte, Rechte an Websites, Domains sowie sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Providern und dem Erblasser hinsichtlich der Nutzung des Internets selbst, aber auch hinsichtlich diverser Internetangebote (beispielhaft aufgezählt: Verträge über Zugang zu und Dienste auf sozialen Netzwerken, E-Mail-Dienste, Internetportale, etc.) und erfasst damit auch die Gesamtheit aller Accounts und Daten des Erblassers im Internet.“²⁰ Diese Definition ist weit gefasst, umfasst jedoch nicht explizit die digitalen Daten, die sich auf Speichermedien im Besitz des Erblassers befinden. Des Weiteren sei kritisch zu betrachten, dass „Rechtspositionen, wie etwa höchstpersönliche Rechte ohne Vermögenswert und schuldrechtliche Ansprüche [nicht vererblich sind], wenn der Inhalt der den Ansprüchen zugrundeliegenden Vertragsbeziehung so stark auf die Person des Berechtigten oder des Verpflichteten zugeschnitten ist, dass sie bei einem Gläubiger- oder Schuldnerwechsel in ihrem Wesen verändert würde.“²¹ Dies gilt ebenfalls für den digitalen Nachlass, da dieser kein ein-

¹⁴ Bock (2017)

¹⁵ vgl. Ludyga (2018)

¹⁶ vgl. Solmecke et al. (2015)

¹⁷ vgl. Bock (2017), Ludyga (2018), Funk (2017)

¹⁸ Budzikiewicz (2018)

¹⁹ Bundesgerichtshof (2018), siehe Gliederungspunkt 5

²⁰ Bräutigam (2013)

²¹ Arbeitsgruppe "Digitaler Neustart" der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (2017)

heitlicher Vermögensgegenstand sei, sondern eine Vielzahl von Rechtspositionen, die der Universalsukzession unterliegen.²² Demzufolge greift die Definition hier zu weit, sodass diese Einschränkungen hinzuzufügen sind.

2.3 Account

Ein Account oder auch Benutzerkonto, bezeichnet laut Bräutigam (Deutscher Anwaltverein) ein „Konto für einen Computer oder ein elektronisches Kommunikationssystem, das einem bestimmten Nutzer im Regelfall mittels Userkennung und Passwort zugewiesen und von einem Systemadministrator verwaltet wird.“²³ Der Zugang mittels Userkennung und Passwort erfolgt „im Rahmen eines Authentifizierungsprozesses.“²⁴, womit die Prüfung der Identität und anschließende Zugriffserlaubnis beschrieben wird.

In der Praxis werde der hier verwendete Terminus der Authentifizierung, oft synonym zur Authentisierung und Autorisierung verwendet²⁵, was der begrifflichen Bestimmung entgegensteht. Daher werden diese nachfolgend voneinander abgegrenzt. Die Authentisierung beschreibe den Nachweis der Person zur Bestätigung ihrer Identität und die Authentifizierung die Prüfung der Angaben zur Identitätsfeststellung.²⁶ Die Autorisierung entscheidet nach erfolgreicher Authentisierung und Authentifizierung über die „Einräumung von bestimmten Rechten“.²⁷ Damit unterliegen diese der zeitlichen Abfolge, bei der zuerst die Authentisierung, anschließend die Authentifizierung und abschließend die Autorisierung erfolgen.

Der mit diesem Vorgang verbundene Begriff der digitalen Identität, ist für die nachfolgenden Ausführungen ebenfalls von Bedeutung und somit zu klären. Unter diesem Ausdruck „sind Sammlungen von digitalen Informationen, die zu einem Individuum oder einer Organisation gehören“²⁸ zu verstehen, die „in der Regel charakterisiert [wird] durch eine Menge von Attributen [...] und [...] häufig mindestens eine Kennung („Identifier“) auf[weist].“²⁹ Diese Zuschreibung erfolgt in einer Session mittels Authentifizierung und Autorisierung. Zusammenfassend stellt die digitale Identität „eine Repräsentation der eigentlichen Person von der realen in die virtuelle Welt“³⁰ dar, wobei die „eigentliche

²² vgl. Herzog (2018)

²³ Bräutigam (2013)

²⁴ Gabler Wirtschaftslexikon (2018a)

²⁵ vgl. Czernik (2016)

²⁶ vgl. Czernik (2016)

²⁷ Czernik (2016)

²⁸ Hansen & Meints (2006)

²⁹ Hansen & Meints (2006)

³⁰ Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim Holzminden Göttingen (2009)

Person“ als natürliche Person anzusehen sei.³¹ Eine natürliche Person kann über viele separate digitale Teilidentitäten verfügen, die eine Untermenge der digitalen Identität bilde.³² Dafür muss zudem nicht der Echtnamen verwendet werden, sodass digitale Teilidentitäten durch Pseudonyme repräsentiert werden können.

3 Erbrechtliche Bestimmungen im analogen Leben

Nachdem im Abschnitt 2.1 bereits der Begriff des Nachlasses geklärt wurde, soll nun die rechtliche Grundlage der Nachlassabwicklung näher beleuchtet werden. Wie bereits bekannt, wird im §1922 BGB geklärt, dass das Vermögen über die Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) als Ganzes und nicht nur einzelne Rechtspositionen auf die Erben übergehen. Sie treten demnach „Kraft Gesetzes in die Rechtspositionen des Verstorbenen“³³ ein. Auf diese Weise sind „die Erben aus dem Nachlass automatisch vollständig berechtigt und verpflichtet“³⁴, d.h sie können Forderungen des Erblassers gelten machen, müssen aber auch für dessen Verbindlichkeiten haften. Es ergeben sich Ausnahmen aus der Natur eines Rechts, beispielsweise schließt die Höchstpersönlichkeit eines Rechts dessen Vererbbarkeit aus.³⁵

Übersteigen die Schulden das Vermögen des Erblassers, so gewährt §1942 Abs. 1 BGB die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Die Ausschlagung erfolge nach §1943 BGB in einer festgelegten Frist, anderenfalls gilt die Erbschaft als angenommen. Diese Frist beträgt laut §1944 Abs. 1 sechs Wochen nach Kenntnisnahme der Erbschaft oder nach Eröffnung des Testaments, es sei denn, der Erblasser hatte seinen letzten Wohnsitz im Ausland (§1944 Abs. 3). In §1945 ist festgeschrieben, dass die Ausschlagung durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht erfolge. Diese Erklärung sei zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.³⁶

Hinsichtlich der Verteilung des Nachlasses und Bestimmung der Erben sieht das BGB zwei Möglichkeiten vor. Dies ist zum einen die gewillkürte und zum anderen die gesetzliche Erbfolge. Erstere wird durch § 1937 (Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung) BGB geregelt, in dem festgelegt ist, dass der Erblasser durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen kann. Eine weitere Möglichkeit sei der Erbvertrag nach §1941 Abs. 1 BGB laut dem der Erblasser

³¹ vgl. Hansen & Meints (2006)

³² vgl. Buchmann (2011)

³³ Bundesnotarkammer (2018)

³⁴ Bundesnotarkammer (2018)

³⁵ Kleffmann (2015), vgl. Gliederungspunkt 2.2

³⁶ vgl. §1945 Abs. 1 BGB

durch Vertrag einen Erben einsetzen, Vermächtnisse und Auflagen anordnen sowie das anzuwendende Erbrecht wählen könne. In Deutschland wird die Testierfreiheit gesetzlich gesichert,³⁷ sodass keine Pflicht zur Erstellung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages besteht. Demzufolge regelt das BGB die gesetzliche Erbfolge in den §§1924-1936, die greift, falls keine Regelung seitens des Erblassers getroffen wurde. Diese sieht vor, dass mögliche Erben in erste, zweite, dritte, vierte und fernere Ordnungen eingeteilt werden.³⁸ Nach §1930 werde ein Verwandter nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden sei. Erben erster Ordnung sind Abkömmlinge des Erblassers sowie deren Kinder, falls der Abkömmling nicht mehr am Leben ist.³⁹ Kinder des Erblassers erben nach §1924 Abs. 4 zu gleichen Teilen. Die Eltern des Erblassers sind Erben zweiter Ordnung, an deren Stelle im Falle des Tode ihre Abkömmlinge treten.⁴⁰ Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.⁴¹ Dementsprechend versteht man nach §1928 Abs. 1 unter Erben der vierten Ordnung die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge sowie nach §1929 Abs. 1 die entfernten Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge als Erben ferner Ordnung. Des Weiteren sieht das BGB ein gesetzliches Erbrecht des Ehegatten vor, sodass der überlebende Ehegatte des Erblassers, neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen sei.⁴²

Befürchtet der Erblasser, dass seine letztwillige Verfügung seitens der Erben zu Streitigkeiten führt, kann er einen Testamentvollstrecker einsetzen, dessen Aufgabe es ist, die letztwillige Verfügung zur Ausführung zu bringen.⁴³ Hat der Erblasser keinen Testamentvollstrecker eingesetzt, kann das Gericht eine Nachlassverwaltung, die eine Sonderform der Nachlasspflege sei anordnen.⁴⁴ Der Nachlassverwalter ist „in erster Linie für die Verwaltung eines Nachlasses zuständig“, ⁴⁵ wohingegen der Nachlasspfleger, im Falle das keine Angehörigen oder Erben auffindbar sind, weitere Aufgaben begleitet.⁴⁶ Diese können die Organisation der Beerdigung, Auflösung des Hausrats, Kündigung von bestehenden Mietverhältnissen, Erstellung der Erbschaftssteuererklärung und der Verkauf

³⁷ vgl. §2302 Unbeschränkte Testierfreiheit

³⁸ vgl. §§1924-1929 BGB

³⁹ vgl. §1924 Abs.1,2,3

⁴⁰ vgl. §1925

⁴¹ §1926 Abs. 1

⁴² §1931 Abs.1 Satz 1

⁴³ §2203 BGB

⁴⁴ vgl. Metzger (2018)

⁴⁵ Metzger (2018)

⁴⁶ Metzger (2018)

von Immobilien sein.⁴⁷

4 Digitaler Nachlass

Die fehlenden gesetzlichen Regelungen und damit einhergehenden Begriffsunklarheiten zeigen einen Teil der Problematik des digitalen Nachlasses auf. In diesem Abschnitt sollen weitere Problemstellungen vorgestellt werden. Dies betrifft zunächst die unterschiedlichen Interessenlagen verschiedener Personengruppen, die „an Sachverhalten mit Bezug zum digitalen Nachlass verbunden sind.“⁴⁸ Des Weiteren wird in der Literatur erörtert, welcher Umfang dem digitalen Nachlass beizumessen ist. In diesem Zusammenhang wird die Höchstpersönlichkeit als Grenze der Vererblichkeit diskutiert, die ggf. den Umfang beschränkt. Zudem sind die Datenschutzaspekte, hinsichtlich der personenbezogenen Daten eines Erblasser und seiner Kommunikationspartner nicht außer Acht zu lassen.

4.1 Interessenlage verschiedener Personengruppen

Verbunden mit dem digitalen Nachlass, bilden der Erblasser, die Erben, die Angehörigen sowie Kommunikations- und Geschäftspartner eigene Personengruppen, die bestimmte Interessen verfolgen. Das vorwiegende Interesse des Erblassers wird es sein, dass „sein letzter Wille betreffend seinen digitalen Nachlass bestmöglich gesichert ist und umgesetzt wird.“⁴⁹ Dies könne eine differenzierte Behandlung der einzelnen Positionen des digitalen Nachlasses einschließen.⁵⁰ Betroffen hiervon, seien vor allem höchstpersönliche Betätigungsfelder im Internet, von denen die Erben oder Angehörigen unter Umständen nichts erfahren sollen.⁵¹ Zudem gibt es „eine Fülle von Bereichen [. . .], in denen es dem Interesse des Erblassers entspricht, dass seine Erben möglichst rasch einen Überblick über den digitalen Nachlass erhalten, um diesen reibungslos 'abwickeln' zu können.“⁵²

Die nahen Angehörigen und Erben müssen nicht zwangsläufig die selben Personengruppen repräsentieren und können divergente Interessen verfolgen. In der Realität gibt es zwar meist Überschneidungen, jedoch gehört z.B. ein Pflichtteilserbe dem Personenkreis der Erben an, jedoch nicht dem der nahen Angehörigen. Für diese ist es „unter rein

⁴⁷ vgl. Metzger (2018)

⁴⁸ Solomon (2016)

⁴⁹ Solomon (2016)

⁵⁰ vgl. Solomon (2016)

⁵¹ vgl. Solomon (2016)

⁵² Solomon (2016)

persönlichen, emotionalen Aspekten [...] enorm wichtig zu wissen, was den Verstorbenen beschäftigt hat, vor allem auch in der Zeit vor dem Tod.“⁵³. Die Erben hingegen „haben ein Interesse an der raschen Abwicklung und Sichtung des Nachlasses, was sich bereits aus der sechswöchigen Ausschlagungsfrist gem. § 1944 Abs. 1 BGB ergibt.“⁵⁴ Denn um einen Überblick über eventuelle Schulden des Erblassers zu erhalten, ist es von Bedeutung Kenntnis darüber zu erlangen, inwiefern Verbindlichkeiten aus Onlineaktivitäten vorhanden sind.

Dem entgegen könnten die Interessen der Kommunikations- und Geschäftspartner stehen. Diese sollten es zunächst ebenfalls als wünschenswert erachten, dass der Nachlass einer schnellen Abwicklung unterliegt.⁵⁵ Denn dies ist unerlässlich für den durchgängigen, reibungslosen Ablauf der Geschäfte. Jedoch stehen dem die Geheimhaltungsinteressen von Geschäftskorrespondenz oder auch privater Korrespondenz entgegen. Inwiefern diesbezüglich eine Interessenabwägung erfolgt wird in Abschnitt 5 geklärt.

4.2 Umfang und Höchstpersönlichkeit als Grenze der Vererblichkeit

In Abschnitt 2.2 ist bereits angeklungen, dass eine klare Festlegung, welche Posten der digitale Nachlass umfasst schwierig ist. In der Literatur werden verschiedene Ansichten vertreten, inwiefern die Höchstpersönlichkeit eine Grenze der Vererblichkeit darstellt. Grundlegend kristallisieren sich hierbei zwei konträre Ansichten heraus. Einige vertreten die Ansicht, dass der digitale Nachlass, im Falle einer fehlenden Regelung seitens des Erblassers, auf seine vermögensbezogenen Aspekte zu reduzieren sei.⁵⁶ Sie stützen dies auf den postmortalen Persönlichkeitsschutz, der besagt, „dass der Einzelne auch nach seinem Tod gegen die Ausforschung seiner Persönlichkeit durch unbefugte Dritte geschützt bleibt.“⁵⁷ Die ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechtes nehmen nicht die Erben war, sondern die Angehörigen.⁵⁸ Auf Grund dessen vertreten Teile der Literatur die Ansicht, dass höchstpersönliche Teile des digitalen Nachlasses „ nicht den Erben des Verstorbenen, sondern dessen nahen Angehörigen zustehen.“⁵⁹ Hieraus ergibt sich einerseits das Problem der strikten Grenzziehung zwischen vermögensbezogenen und höchstpersönlichen Aspekten des digitalen Nachlasses, die in der Realität schwer vorzu-

⁵³ Funk (2017)

⁵⁴ Solomon (2016)

⁵⁵ vgl. Solomon (2016)

⁵⁶ vgl. Martini (2012)

⁵⁷ Martini (2012)

⁵⁸ vgl. Otto et al. (2017)

⁵⁹ Solomon (2016)

nehmen sein wird. Andererseits tritt eine besondere Problematik auf, wenn der Erblasser beispielsweise nur ein E-Mail-Konto unterhielt, das sowohl höchstpersönliche als auch vermögensbezogene E-Mails enthält.⁶⁰ Dann müsse der Inhalt des gesamten Accounts analysiert werden, um die geforderte Unterscheidung vorzunehmen.⁶¹ Dafür bedarf es eines neutralen Dritten der diese Differenzierung treuhänderisch vornimmt⁶², was jedoch wieder zu einer Kenntnisnahme der privaten Inhalte führt. Des Weiteren resultiere daraus ein strengerer Schutz und Selektion digitaler Daten, als dies bei analogen Daten (z.B. Tagebüchern) üblich ist.⁶³ Zudem gehen „lokal gespeicherte Daten (heruntergeladene Emails ebenso wie sonstige auf dem heimischen Rechner gespeicherte Daten) [...] mit dem Eigentum am Speichermedium nach § 1922 BGB auf die Erben über – und zwar unabhängig von ihrem Inhalt.“⁶⁴ Dies würde neben der Differenzierung zwischen analogen und digitalen Medien zu einer Unterscheidung hinsichtlich des Speicherortes der Daten führen.

Die weiter verbreite Ansicht hingegen lautet, dass keine Differenzierung des digitalen Nachlasses notwendig sei.⁶⁵ Durch die fehlende Unterscheidung des digitalen und analogen Nachlasses im BGB ist davon auszugehen, dass das Erbrecht anwendbar ist. Laut §2047 Abs. 2 BGB bleiben Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlass beziehen, gemeinschaftlich. Damit werde deutlich, dass das Erbrecht keine Unterscheidung zwischen vermögensbezogenen und höchstpersönlichen Positionen des Nachlasses vornehme.⁶⁶ Vergleichbar ist dies mit persönlichen Gegenständen, denn „Briefe und Tagebücher werden ohne Rücksicht auf einen möglicherweise persönlichen Inhalt vererbt.“⁶⁷

4.3 Datenschutzaspekte

Nach der Gegenüberstellung der beiden möglichen Ansichten, stellt sich die Frage, inwiefern auf Grundlage der Gesetzgebung eine Aussage getroffen werden kann, welche die zu favorisierende Position ist. Den ersten Ansatzpunkt bietet in diesem Zusammenhang das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dass die Verarbeitung von personenbezogenen

⁶⁰ vgl. Solomon (2016)

⁶¹ vgl. Bräutigam (2013)

⁶² vgl. Herzog (2018)

⁶³ vgl. Herzog (2018)

⁶⁴ Herzog (2018)

⁶⁵ vgl. Solomon (2016)

⁶⁶ vgl. Solomon (2016)

⁶⁷ Solmecke et al. (2015)

Daten regelt, die den Rahmen persönlicher oder familiärer Tätigkeiten überschreiten.⁶⁸

Zur Näherung der Thematik wird zunächst die Fassung des BDSG, die bis zum 24.05.2018 Gültigkeit hatte betrachtet. Durch §4 Abs. 1 BDSG (alte Fassung)⁶⁹ sei geregelt gewesen, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zulässig war, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt habe.⁷⁰ Hierbei wird der Bezug des BDSG zur Begrifflichkeit der personenbezogenen Daten deutlich. Diese sind nach §3 Abs. 1 BDSG a.F. „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).“ Somit bezieht sich das BDSG nur auf natürliche Personen, die im Rechtssinne alle Menschen seien.⁷¹ Das Merkmal der Rechtsfähigkeit, die nach §1 BGB „mit der Vollendung der Geburt“ beginnt und mit dem Tode,⁷² unterstützt dies. Der allgemeinen Ansicht nach gelten nur lebende Menschen als natürliche Personen.⁷³ Da „nicht ersichtlich [ist], dass dem BDSG ein anderes Verständnis zu Grunde lag“.⁷⁴, ist dieses anwendbar. Unabhängig von der Diskussion, inwiefern die Daten Verstorbener dem Anwendungsbereich des BDSG entsprechen,⁷⁵ lasse sich daraus ableiten, dass das BDSG a.F. im vorliegenden Kontext nicht anwendbar ist.

Mit der Neufassung des BDSG vom 24.05.2018 und dem Inkrafttreten der DSGVO ändert sich an diesem Sachverhalt nichts. Denn anders als das BDSG a.F. regelt die DSGVO den Anwendungsbereich hinsichtlich der Daten Verstorbener. Dazu heißt es im Erwägungsgrund 27 DSGVO, dass „[d]iese Verordnung [...] nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener [gilt]. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.“ Eine solche Regelung bleibe Deutschland bei der Neufassung des BDSG jedoch schuldig.⁷⁶

Ein weiterer Ansatzpunkt bildet das Telemediengesetz, das nach §1 Abs. 1 S.1 für „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes“ sind und legt in §12 Abs. 1 fest, dass „[d]er Diensteanbieter [...] personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien nur erheben und verwenden [darf], soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der

⁶⁸ vgl. §1 Abs. 1 BDSG (Fassung ab dem 24.05.2018)

⁶⁹ im weiteren mit a.F. bezeichnet

⁷⁰ vgl. Budzikiewicz (2018)

⁷¹ vgl. Gabler Wirtschaftslexikon (2018c)

⁷² vgl. Medicus (2006)

⁷³ vgl. Budzikiewicz (2018)

⁷⁴ Budzikiewicz (2018)

⁷⁵ vgl. Brisch, K. & Müller-ter Jung, M. (2013)

⁷⁶ vgl. Budzikiewicz (2018)

Nutzer eingewilligt hat.“ Da „die Begrifflichkeiten zum Nutzerbegriff und zur Personenbezogenheit weitgehend denen des BDSG [entsprechen], [...] ist entsprechend der Argumentation zum BDSG die Anwendung des TMG auf Daten Verstorbener grundsätzlich zu verneinen.“⁷⁷

Letzlich bleibe noch das Fernmeldegeheimnis zu betrachten. Dieses findet seine Definition in §88 TKG und besagt, dass „dem Fernmeldegeheimnis [...] der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände [unterliegen], insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche. Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.“ Demnach stelle sich für Telekommunikations-Provider die Frage, inwiefern sie mit der Weitergabe der Zugangsdaten gegen das Fernmeldegeheimnis verstoßen.⁷⁸ In der Literatur werden dazu gegensätzliche Meinungen vertreten. Ein Teil ist der Meinung, dass E-Mails, die noch bei Provider gespeichert sind dem Fernmeldegeheimnis unterliegen und nicht an die Erben herausgegeben werden dürfen.⁷⁹ Dem entgegen wird der Vergleich mit dem Postbrief gehalten, der durch die Universalsukzession auf die Erben übergehe.⁸⁰ Zur Klärung, welche der vorgestellten Ansichten konform zur deutschen Rechtsprechung ist, schließt sich die Betrachtung eines Präzedenzfalls an.

5 Rechtsprechung

Zunächst ist der Tatbestand des Präzedenzfalls zu klären, der die Klage einer Mutter auf Zugang zum Facebook-Account ihrer verstorbenen Tochter darstellt. Das 15-jährige Mädchen ist im Dezember 2012 in Berlin von einer einfahrenden U-Bahn erfasst worden und verstarb infolgedessen.⁸¹ Die Umstände dieses tödlichen Unglücks blieben ungeklärt, sodass sich die Mutter erhoffte, im Facebook-„Account ihrer Tochter etwaige Hinweise über mögliche Absichten oder Motive ihrer Tochter für den Fall zu erhalten, dass es sich bei dem Tod der Erblasserin um einen Suizid handelte. Dies war ihr jedoch nicht möglich [...], da das Benutzerkonto [...] durch [Facebook] in den sog. Gedenkzustand versetzt wurde.“⁸² Denn mit Versetzung eines Facebook-Kontos in den Gedenkzustand, ist die An-

⁷⁷ Bock (2017)

⁷⁸ vgl. Funk (2017)

⁷⁹ vgl. Funk (2017)

⁸⁰ vgl. Solomon (2016)

⁸¹ vgl. juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2015)

⁸² juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2015)

meldung in diesem Konto, trotz bekannter Zugangsdaten für niemanden mehr möglich.⁸³ Neben den rein persönlichen Beweggründen, stelle die Forderung des U-Bahn-Fahrer auf Schmerzensgeld einen weiteren Grund dar, um eventuell vorhandene Suizidabsichten der Tochter zu klären.⁸⁴

Der dargelegte Fall beschäftigte die deutschen Gerichte über einen längeren Zeitraum. Nach dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts Berlin vom 17.12.2015, wurde die durch Facebook initiierte Revision am 31.05.2017 am Kammergericht Berlin verhandelt. Einen Abschluss fand der Fall mit dem Urteil des BGH am 12.07.2018. Zum besseren Verständnis dieses Urteils, werden zunächst kurz die Urteilsbegründungen der ersten und zweiten Instanz dargelegt.

5.1 Urteil des Landgerichtes vom 17.12.2015

Das Landgericht Berlin gab der Klage der Mutter statt und verurteilte Facebook zur Gewährung des Zugangs zum Account der Verstorbenen. In der Urteilsbegründung werde zunächst angeführt, dass der Nutzungsvertrag dem Vermögensverständnis nach §1922 BGB entspreche und somit in Zuge der Universalsukzession auf die Erben übergehe.⁸⁵ Des Weiteren ist „[d]ie Ansicht, nach der nur die vermögensrechtlichen Teile des digitalen Nachlasses, nicht hingegen die nicht-vermögensrechtlichen vererblich sein sollen [...] abzulehnen, denn eine eindeutige Bestimmung des vermögensrechtlichen Charakters eines Teils des digitalen Nachlasses ist praktisch nicht möglich.“⁸⁶ Darauf bezugnehmend wird wieder der Vergleich zwischen analoger Briefpost und digitalen Nachrichten ange stellt, auf Grund dessen keine Differenzierung zu erfolgen hat. Das Langericht sehe den Anspruch auf Zugang zum Account der Tochter damit gegeben, da dieser weder dem postmortalen Persönlichkeitsrecht der Erblasserin noch dem Fernmeldegeheimnis entgegen stehe.⁸⁷ Des Weiteren bilde das BDSG keine Hürde für die Zugangsgewährung, da diese nicht gegen dessen Vor schriften verstoßen.⁸⁸ Die Begründung hierfür wurde bereits in Abschnitt 4.3 geliefert.

⁸³ vgl. Facebook (2019b)

⁸⁴ vgl. juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2015)

⁸⁵ vgl. juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2015)

⁸⁶ juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2015)

⁸⁷ vgl. juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2015)

⁸⁸ vgl. juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2015)

5.2 Urteil des Kammergerichtes vom 31.05.2017

Facebook akzeptierte dieses Urteil nicht und ging in Revision, der durch das Kammergericht Berlin stattgegeben wurde. Das Kammergericht räume zwar ein, dass sich aus §1922 BGB grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zum Account ergeben könne, dessen Durchsetzung jedoch dem Telekommunikationsgeheimnis gemäß §88 Abs. 3 TKG entgegen stehe.⁸⁹ Daher lässt das Kammergericht die Frage, ob grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zum Facebook-Account von Verstorbenen steht offen. Vielmehr wird argumentiert, dass „durch eine entsprechende Zugangsgewährung [...] jedenfalls die durch das Telekommunikationsgeheimnis des § 88 TKG geschützten Rechte der Kommunikationspartner der Erblasserin verletzt werden. Das die jeweiligen Kommunikationspartner in einen solchen Eingriff des sie schützenden Telekommunikationsgeheimnisses eingewilligt haben, kann der Senat nicht feststellen.“⁹⁰ Die Anwendbarkeit des TKG werde mit der Einordnung von Facebook, sowohl als Telekommunikationsdienstleister, als auch als Telemedienanbieter begründet.⁹¹ Demnach „schützen Art. 10 GG und damit gleichlaufend auch § 88 TKG die Kommunikationsdaten noch, solange der Kommunikationsinhalt auf den Servern des Diensteanbieters bzw. Providers gespeichert ist.“⁹² Nach §88 Abs. 3 S. 1 „ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen.“ Das Kammergericht sehe dieses erforderliche Maß nicht gegeben, da die Erfüllung der erbrechtlichen Verpflichtungen dafür nicht ausreiche.⁹³

5.3 Finales Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.07.2018

Durch Stattgabe der Berufung dieses Urteils seitens der Klägerin, fand die finale Verhandlung vor dem BGH statt. Dieser hob das Urteil des Kammergerichtes auf und bestätigte damit das Urteil des Landgerichtes Berlin. In der Urteilsbegründung wird final die Frage geklärt, ob ein Account vererbar ist. Dazu heißt es „[d]er Anspruch auf Zugang zu dem Benutzerkonto und den dort gespeicherten Inhalten ergibt sich aus dem auf die Erben übergegangenen schuldrechtlichen Vertrag zwischen der Erblasserin und der Beklagten.“⁹⁴ Zudem sei Facebook zur Bereitstellung und Übermittlung von Nach-

⁸⁹ vgl. juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2017)

⁹⁰ juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2017)

⁹¹ vgl. juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2017)

⁹² juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2017)

⁹³ vgl. juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2017)

⁹⁴ Bundesgerichtshof (2018)

richten vertraglich nicht gegenüber einer bestimmten Person, sondern eines eindeutig zu identifizierbaren Kontos verpflichtet.⁹⁵ Es wurde weiterhin dem Landgericht Berlin zugestimmt, dass das „postmortale Persönlichkeitsrecht der Erblasserin der Vererbbarkeit digitaler höchstpersönlicher Inhalte nicht entgegen[steht].“⁹⁶ Des Weiteren verstoße die Weitergabe nicht gegen das Fernmeldegeheimnis, weil es sich bei Erben nicht um „andere“ im Sinne des TKG handelt, denn diese werden in Folge der Universalsukzession neue Vertragspartner.⁹⁷

6 Praxis der Provider

Unabhängig von diesem Urteil, sind bei den einzelnen Providern verschiedene Regelungen zu finden, wie mit dem digitalen Nachlass verfahren wird. Diese spiegeln sich in einer Bandbreite von der Löschung des Accounts bis zur Zugangsgewährung nach Vorlage eines Erbscheins wieder. Inwiefern diese Regelungen rechtskonform sind, bleibt jedoch fraglich. Der BGH stellte im oben vorgestellten Urteil fest, dass bei Facebook die Einrichtung des Kontos unter realem Namen erfolgen müsse und die Weitergabe der Zugangsdaten und Passwörter an Dritte unzulässig sei, diese sich jedoch nur auf die Lebenszeit des Nutzers beziehen.⁹⁸ Auf Grund der fehlenden Regelungen seitens Facebooks kann in diesem Fall „[o]ffen bleiben [...], ob die Vererbbarkeit des vertraglichen Nutzungsverhältnisses und des daraus folgenden Kontozugangsrechts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich wirksam ausgeschlossen werden kann.“⁹⁹ Die damit angesprochenen Klauseln zur Deaktivierung eines Kontos, ohne vorherige Zugriffsgewährung werden in der Literatur kontrovers diskutiert. Befürwortend wird dargelegt, dass bei berechtigtem Interesse des Klauselverwenders (z.B. Vermeidung von Karteileichen) die Deaktivierung bei Vorliegen einer angemessenen Frist und vorheriger Benachrichtigung des Kontoinhabers zulässig sei.¹⁰⁰ Dementgegen wird argumentiert, dass „diese Praxis ungesehen sämtliche Zugriffsrechte vereitelt und damit die gesetzlichen Grundregelungen (§ 1922 BGB, aber auch §§ 164, 1896 Abs. 4 BGB) verkennt (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) [...] [sowie] der Zweck des Providervertrags gefährdet wird.“¹⁰¹ Auf Grund der daraus resultierenden unklaren Rechtslage, werden anschließend die Regelungen einiger Provider vorgestellt und unter

⁹⁵ vgl. Bundesgerichtshof (2018)

⁹⁶ Bundesgerichtshof (2018)

⁹⁷ vgl. Bundesgerichtshof (2018)

⁹⁸ vgl. Bundesgerichtshof (2018)

⁹⁹ Bundesgerichtshof (2018)

¹⁰⁰ vgl. Bock (2017)

¹⁰¹ Gloser (2016a)

Berücksichtigung des Urteils beleuchtet.

6.1 Facebook

Wie bereits dargestellt finden sich in den Nutzungsbedingungen von Facebook keine Regelungen, wie nach dem Tod mit dem Konto eines Mitgliedes verfahren werden soll. Jedoch seien im Hilfebereich die beiden Optionen angesiedelt, zu verfügen, ob das Konto in den bereits vorgestellten Gedenkzustand versetzen wird oder dessen Löschung zu veranlassen.¹⁰² Der Kontoinhaber hat zu Lebzeiten die Möglichkeit, einen anderen Facebooknutzer als Nachlasskontakt zu bestimmen, der den Gedenkzustand verwalten kann. Der Gedenkzustand versee den Namen des Kontoinhabers mit den Worten „In Erinnerung“ und das Konto erscheine nicht mehr öffentlich.¹⁰³ Dadruch wird vermieden, dass Facebook an den Geburtstag eines toten Freundes erinnert. Wird ein Nachlasskontakt bestimmt, so hat er die Berechtigungen „[d]as Profilbild und das Titelbild der Person ändern, [e]inen fixierten Beitrag in der Chronik verfassen [und a]uf neue Freundschaftsanfragen [zu] antworten.“¹⁰⁴ Jeder Facebooknutzer, bevorzugt Familie und Freunde, habe die Möglichkeit das Konto eines Verstorbenen zu melden. Dafür müsse lediglich der Name des Verstorbenen, das Todesdatum, sowie wenn möglich, einen Todesnachweis (z.B. Nachruf) über ein Formular eingereicht werden.¹⁰⁵ Damit können auch weitläufige Bekannte, gegen den Willen der Familie, ein Konto in den Gedenkzustand versetzen lassen. Ob dies wünschenswert ist, bleibt fraglich.

6.2 Google

Ähnlich wie bei Facebook, sieht Google in den Nutzungsbedingungen keine Vorschriften für den Sterbefall vor, sondern integriert diese ebenfalls in den Hilfebereich. Im Gegensatz zu Facebook geben die dort festgeschriebenen Regelungen Auskunft, darüber wie Zugriff auf das Konto eines verstorbenen Nutzers angefordert werden könne sowie Vorkehrungen für den Todesfall zu treffen.¹⁰⁶ Erstere sehe ein zweistufiges Verfahren vor,¹⁰⁷ beim dem im ersten Schritt der vollständige Name, die E-Mail-Adresse, das Sterbedatum und ein Scan der Sterbeurkunde des Verstorbenen, sowie Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse und ein Scan des Personalausweises/Führerscheins des Antragstel-

¹⁰² vgl. Brisch, K. & Müller-ter Jung, M. (2013)

¹⁰³ vgl. Facebook (2019b)

¹⁰⁴ Facebook (2019b)

¹⁰⁵ vgl. Facebook (2019a)

¹⁰⁶ vgl. Google (2019a)

¹⁰⁷ vgl. Brisch, K. & Müller-ter Jung, M. (2013)

lers benötigt werde.¹⁰⁸ „Die Sterbeurkunde [und der Personalausweis sind] von einem vereidigten Übersetzer ins Englische zu übersetzen und zusammen mit den restlichen Unterlagen in den USA einzureichen.“¹⁰⁹ Nach der erfolgreicher Prüfung müsse in der zweiten Stufe eine gerichtliche Verfügung in den USA erwirkt werden.¹¹⁰ Damit ist die Zugangsgewährung zu dem Google-Konto eines Erblassers, ohne bekannte Zugangsdaten mit erheblichen Aufwand verbunden, ohne zu wissen, ob dieser von Google gewährt wird. Inwiefern diese Praktiken mit Verweis auf das dargelegte Urteil des BGH Bestand haben werden, wird sich zeigen.

Zur Umgehung dieser Probleme, dient der Kontoinaktivität-Manager von Google. Dort könne jeder Nutzer verfügen, was nach einem selbstbestimmten Zeitraum der Inaktivität mit dem Konto geschehen solle.¹¹¹ Dabei bestehe die Möglichkeit eine Kontaktperson lediglich über die Inaktivität zu informieren, ihr Daten ausgewählter Konten zur Verfügung zu stellen oder die Löschung des Kontos zu veranlassen.¹¹²

6.3 Yahoo

Durch den Zusammenschluss von AOL und Yahoo zu Oath im Jahr 2017, gelten seit dem deren Allgemeine Geschäftsbedingungen. Anders als Google oder Facebook schreibt Yahoo in den Nutzungsbedingungen Abschnitt 3a) explizit vor, dass „mit Ausnahme von AOL-Accounts [...] für sämtliche Oath-Accounts [gilt], dass sie nicht übertragbar sind und alle Rechte daran mit dem Tod des Accountinhabers enden.“¹¹³ Diese Aussage wird nochmals im "Hilfe"-Center untermauert, indem dargelegt wird, dass weder Passwörter herausgegeben noch Zugriff auf den Account eines Verstorbenen gewährt werde.¹¹⁴ Dies geschieht lediglich, wenn eine „Anordnung eines irischen Gerichts zur Offenlegung der Inhalte“¹¹⁵ vorliegt. Lediglich die Löschung des Account könne der Erbe unter Vorlage des Erbscheins veranlassen.¹¹⁶ Durch Festlegung der Regelung in den AGB ist auf Grundlage des vorliegenden Urteils somit keine Aussage möglich, ob diese mit dem deutschen Recht vereinbar ist.

¹⁰⁸ vgl. Google (2019a)

¹⁰⁹ Brisch, K. & Müller-ter Jung, M. (2013)

¹¹⁰ vgl. Google (2019a)

¹¹¹ vgl. Google (2019b)

¹¹² vgl. Google (2019b)

¹¹³ Oath (2018)

¹¹⁴ vgl. Yahoo (2018)

¹¹⁵ Yahoo (2018)

¹¹⁶ vgl. Yahoo (2018)

7 Umfragen und Studien zum Digitalen Nachlass

Nachdem nun die rechtliche Lage und die mit dem digitalen Nachlass verbundenen Probleme dargestellt wurden, soll anschließend beleuchtet werden, inwiefern die Deutschen diese Problematik erkannt und vorgesorgt haben. Dafür wurden die Bitkom-Umfragen aus 2015 und 2017 sowie die YouGov-Studie von 2016 herangezogen. Dabei werden zunächst die Methodik der Umfrage bzw. Studie und anschließend deren Ergebnisse dargestellt.

Die Grundlage der Bitkom-Umfrage 2015 „ist eine Umfrage, die Bitkom Research in Zusammenarbeit mit Aris Umfrageforschung im Auftrag des Bitkom durchgeführt hat“¹¹⁷ und bei der 1016 Menschen, davon 812 Internetnutzer ab 14 Jahren befragt wurden.¹¹⁸ Im Jahr 2017 waren diese Daten mit 1013 Menschen, darunter 842 Internetnutzer ähnlich, jedoch erfolgte diese ohne Mitwirkung der Aris Umfrageforschung.¹¹⁹ Mit 1338 befragten Internetnutzern bewegt sich die YouGov-Studie in ähnlichen Größenordnungen.¹²⁰ Alle drei Erhebungen seien repräsentativ.¹²¹

Die Bitkom-Umfrage 2015 sei noch nicht so umfangreich gewesen und beschäftigte sich lediglich mit der Fragestellung, inwiefern die Internetnutzer ihren digitalen Nachlass bereits geregelt haben und ob ihnen die Informationen zur Regelung fehlen.¹²² Dabei kristallisierte sich heraus, dass lediglich 7% der Befragten ihren digitalen Nachlass geregelt haben.¹²³ Dies könnte eine Ursache darin haben, dass ebenfalls 78% angaben, dass ihnen die Informationen fehlen, um vorzusorgen.¹²⁴ Diese Zahlen sanken im Jahr 2017 leicht, blieben mit 80%, die keine Regelungen getroffen haben und 69%, denen die nötigen Informationen fehlen unverändert hoch. Die Bitkom-Umfrage aus 2017, stellt allerdings ein noch umfangreicheres Bild der Situation dar. Neben der Aufspaltung in verschiedene Altersgruppen und einem Meinungsbild über die Bedeutung der Thematik, wird ebenso erfasst, wie die Deutschen für diesen Fall vorsorgen.¹²⁵ Es zeigte sich, dass „88 Prozent der 14- bis 29-Jährigen und 96 Prozent der Generation 65 Plus, die im Internet aktiv sind, [...] sich um ihren digitalen Nachlass noch überhaupt nicht gekümmert [haben]“¹²⁶ Damit sollten diese die besondere Zielgruppe von Informationsmaßnahmen

¹¹⁷ Bitkom (2015)

¹¹⁸ vgl. Bitkom (2015)

¹¹⁹ vgl. Bitkom (2017a)

¹²⁰ vgl. Schmidt (2016)

¹²¹ vgl. Bitkom (2015), Bitkom (2017a), Schmidt (2016)

¹²² vgl. Landes (2017a)

¹²³ vgl. Bitkom (2015)

¹²⁴ vgl. Bitkom (2015)

¹²⁵ vgl. Bitkom (2017a)

¹²⁶ vgl. Bitkom (2017a)

sein. Denn immerhin 59% der Befragten sei bewusst, wie wichtig die Auseinandersetzung damit und Regelung der Thematik sei.¹²⁷

Nun bleibt noch die Frage zu klären, wie die Vorsorgemaßnahmen derer aussehen, die bereits Vorkehrungen getroffen haben. Dazu heißt es in der Bitkom-Umfrage von 2017, dass „55 Prozent eine Vollmacht beim Internetdienstleister beziehungsweise der Online-Plattform hinterlegt[haben,] 29 Prozent [...] testamentarisch beziehungsweise mit einer Verfügung für den Todesfall vorgesorgt [haben und] 17 Prozent sagen, dass sie einen Anbieter damit beauftragt haben, im Todesfall alle Online-Konten zu löschen“.¹²⁸ Ein anderes Bild zeigt die YouGov-Studie von 2016. Dort gaben 71% der Befragten Internetnutzer an, dass sie sich wünschen, dass ihre Konten nach ihrem Tod gelöscht werden.¹²⁹ Dieser Unterschied könnte damit zu erklären sein, dass dies lediglich die Wünsche betreffe, jedoch noch keine Regelung erfolgt ist, sodass diese Gruppe durch die Bitkom-Umfrage nicht erfasst wurde.

8 Vorsorgemöglichkeiten

Obwohl die Ergebnisse der Bitkom-Umfrage zeigen, dass nur ein kleiner Teil der Internetnutzer darüber informiert ist, wie er den digitalen Nachlass regeln kann, gibt es eine Vielzahl an vorgeschlagenen Möglichkeiten. Eventuell trägt diese zur Unsicherheit der Befragten bei. Denn eine fundierte Entscheidung kann nur unter Abwägung von Vor- und Nachteilen getroffen werden. Nachfolgend werden zunächst einige Optionen vorgestellt und anschließend deren Eignung anhand ihrer Chancen und Risiken beurteilt.

8.1 Angebote kommerzieller Dritter

In den letzten Jahren stieg in Deutschland die Anzahl der Dienstleister, deren Geschäftsbereich die Abwicklung des digitalen Nachlasses darstellt. Das Portal digital.danach listet hierbei einen Anbieter der sich mit der Nachsorge sowie sieben Plattformen und Dienstleister die sich mit der Vorsorge des digitalen Nachlasses beschäftigen und drei die beides anbieten.¹³⁰ Zur Nachsorge „wird automatisch nach Verstorbenen-Accounts und -verträgen bei ca. 250 Webanbietern recherchiert“.¹³¹ Dies bietet eine, wenn auch potenziell kostspielige Möglichkeit den digitalen Nachlass zu sichten, wenn der Verstorbene keine

¹²⁷ vgl. Bitkom (2017a)

¹²⁸ Bitkom (2017a)

¹²⁹ vgl. Schmidt (2016)

¹³⁰ vgl. digital.danach (2019)

¹³¹ Landes (2017a)

Regelungen getroffen hat. Nachfolgend wird sich auf die Betrachtung der Plattformen und Dienstleister zur Vorsorge beschränkt. Als Vorsorgemaßnahme werden Datensafes, Datenverwaltung und Passwortmanager angeboten.¹³² Die gespeicherten Zugangsdaten des Erblassers, werden unter von ihm bestimmte Voraussetzungen an die Hinterbliebenen herausgegeben.¹³³ Als Vorteil ist hier zu nennen, dass die Passwörter mit geringem Aufwand aktualisiert werden können und für den Erblasser von überall zugänglich sind. Jedoch ist es „nicht nachvollziehbar, wie mit seinen „extrem vertraulichen Daten“ durch das jeweilige Unternehmen verfahren wird [...], wem das Unternehmen die Daten herausgibt, wer sich Zugriff auf den Server verschafft und wie genau die Voraussetzungen einer Herausgabe geprüft werden“¹³⁴ Des Weiteren kann dies „nur empfohlen werden, wenn der Dienst dem Erblasser seine persönliche Integrität und dauerhafte wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat.“¹³⁵ Denn wenn der Dienstleister seine Arbeit einstellt, so sind potentiell bereits beträchtliche Summen geflossen und es ist dennoch keine Absicherung des digitalen Nachlasses gegeben. Zusammenfassend kann somit davon abgeraten werden diese Option zu wählen.

8.2 Systemeigene Lösungen der Provider

Wie bereits vorgestellt, haben Facebook und Google eigene Lösungen zur Vorsorge in ihre Dienste integriert, den Gedenkzustand (Facebook) und den Kontoinaktivitäts-Manager (Google).¹³⁶ Augenscheinlich hat dies den Vorteil, dass jedem Nutzer eine kostenlose Möglichkeit der Vorsorge zur Verfügung steht, die jederzeit an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden kann. Des Weiteren sei diese Lösung umfassender, da sie sich nicht nur auf den Erbfall erstreckt, sondern ebenfalls bei Eintritt von Geschäftsunfähigkeit eine Lösung bieten könne.¹³⁷ Nachteilig sei, dass nur wenige Provider eine solche Lösung anbieten und diese für jeden Einzelnen verfügt werden müsse, wie zu verfahren sei, was bei einer Vielzahl an Accounts mit einem gewissen Aufwand verbunden sein könne.¹³⁸ Dies hat jedoch den positiven Nebeneffekt, dass durch die individuellen Bestimmungen für jeden Account eine differenzierte Behandlung des digitalen Nachlasses möglich ist. Eine Hürde könne der festgesetzte Zeitraum bis zur Benachrichtigung

¹³² vgl. Landes (2017b)

¹³³ vgl. Gloser (2016b)

¹³⁴ Gloser (2016a)

¹³⁵ Deusch (2014)

¹³⁶ siehe Abschnitt 6.1 bzw. 6.2

¹³⁷ vgl. Gloser (2016b)

¹³⁸ vgl. Gloser (2016b)

der Hinterbliebenen darstellen, den der Erblasser bestimmt. Mit Blick auf die Ausschlagungsfrist des Erbes, kann eventuell „nicht schnell genug auf plötzlichen Zugriffsbedarf reagiert werden.“¹³⁹ Durch ständige Aktualisierungen der Dienste, ist „zu empfehlen sich in regelmäßigen Abständen darüber zu informieren, ob der Provider diese Leistung nicht zwischenzeitlich eingestellt hat“¹⁴⁰ Bei Beachtung dieser Aspekte können die systemeigenen Lösungen der Provider durchaus eine Lösung darstellen, falls die angebotenen Optionen zur Umsetzung der Wünsche des Erblassers genügen.

8.3 Erstellung einer digitalen Vorsorgemappe

Eine digitalen Vorsorgemappe ist eine „privatschriftliche Liste aller Zugangsberechtigungen samt zugehörigen Passwörtern [. . .], die der Nutzer regelmäßig pflegt.“¹⁴¹ Dies habe den Vorteil, dass keine Abhängigkeit vom Provider oder Drittanbietern bestehe.¹⁴² Zudem ist dies mit keinerlei Kosten und einem geringen Aufwand bei der Aktualisierung verbunden. Dennoch ist, wegen der damit verbundenen Risiken, von dieser Lösung grundsätzlich abzuraten. Denn es besteht „die Gefahr eines unberechtigten Zugriffs vor allem durch Dritte (auch der Einbrecher gelangt an die Zugangsdaten!) sowie des Verlusts der Liste, auch durch Brand oder Wasserschäden.“¹⁴³ In diesem Fall bestehe ein erhebliches Haftungsrisiko seitens des Accountinhabers, denn für rechtswidrige Handlungen Dritter könne dieser gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen werden.¹⁴⁴

8.4 Hinterlegung der Passwörter in der letztwilligen Verfügung

Eine weitere Möglichkeit, stellt die Nennung aller Zugangsdaten in einer letztwilligen Verfügung dar. Dabei wird sich auf ein Testament bezogen, dass dem Notar oder dem Nachlassgericht zur Aufbewahrung gegeben wurde, da ansonsten die selben Risiken wie bei der digitalen Vorsorgemappe vorhanden sind. Vorteilhaft ist die sichere Verwahrung der letztwilligen Verfügung, die sie vor unberechtigtem Zugriff und Verlust schützt. Jedoch werde dieser Schutz mit der Testamentseröffnung beendet, denn jeder Beteiligte, inklusive der Pflichtteilserven, erhalte nach § 348 Abs. 3 FamFG eine vollständige Abschrift des Testaments mit allen Anhängen.¹⁴⁵ Dies wird in den wenigsten Fällen dem

¹³⁹ Gloser (2016b)

¹⁴⁰ Deusch (2014)

¹⁴¹ Gloser (2016b)

¹⁴² vgl. Solomon (2016)

¹⁴³ Gloser (2016b)

¹⁴⁴ vgl. Solomon (2016)

¹⁴⁵ vgl. Gloser (2016b)

Willen des Erblassers entsprechen, da meist nur schwerwiegende Gründe zu einer Enterbung führen. Außerdem ist keine differenzierte Behandlung des digitalen Nachlasses mehr möglich.¹⁴⁶ Denn der Erblasser kann zwar verfügen, dass nur bestimmte Personen zu Accounts Zugang erhalten, durch die vollständige Abschrift besteht für jeden die Option des Zugangs zu allen Accounts. Ein weiteres Risiko ist dadurch gegeben, dass „[b]ei Vorlage der Vollmacht im Rechtsverkehr [. . .] ein zu großer und unkontrollierbarer Personenkreis Einsicht in vertrauliche Daten nehmen können,“¹⁴⁷ sodass diese Variante ebenfalls nicht zu empfehlen ist.

8.5 Notarielle Vorsorgeurkunde

In der Literatur wird mehrheitlich zur notariellen Vorsorgeurkunde geraten, um Verfügungen über den digitalen Nachlass zu treffen. Bei dieser Verfahrensweise wird angeraten, dass der Accountinhaber alle Zugangsdaten und Passwörter „mit einem Passwort-Verwaltungsprogramm seiner Wahl oder jeder anderen Verschlüsselungssoftware“¹⁴⁸ auf einem Datenträger sichert und diesen mit einem Masterpasswort versehe.¹⁴⁹ Das „sollte seinerseits den üblichen Empfehlungen zur Wahl sicherer Passwörter entsprechen und, abgesehen von der Vorsorgeurkunde, nirgends aufgeschrieben und für keine dritten Zwecke verwendet worden sein.“¹⁵⁰ Der Datenträger kann problemlos zu Hause aufbewahrt werden, sodass neue Passwörter einfach hinzugefügt und die turnusmäßige Passwortänderung durchgeführt werden können.¹⁵¹ Lediglich das Masterpasswort werde in der Vorsorgeurkunde hinterlegt, sodass durch Hinzufügen und Ändern von Passwörtern kein zusätzlicher zeitlicher und monetärer Aufwand entstehe.¹⁵² In der Vorsorgeurkunde fänden sich die genauen Regelungen, wer das Masterpasswort erhalten solle.¹⁵³ „Idealerweise sollte die Notarurkunde so gestaltet sein, dass das Master-Passwort nicht in der Urkunde selbst, sondern in einer Anlage zur Urkunde enthalten ist.“¹⁵⁴ Dies ermögliche eine differenzierte Behandlung des digitalen Nachlasses.¹⁵⁵ Dafür können verschiedene Datenträger mit den gewünschten Informationen und einem Masterpasswort versehen werden.

¹⁴⁶ vgl. Solomon (2016)

¹⁴⁷ Gloser (2016b)

¹⁴⁸ Gloser (2016b)

¹⁴⁹ vgl. Solomon (2016)

¹⁵⁰ Gloser (2016b)

¹⁵¹ vgl. Gloser (2015)

¹⁵² vgl. Solomon (2016)

¹⁵³ vgl. Solomon (2016)

¹⁵⁴ Solomon (2016)

¹⁵⁵ vgl. Solomon (2016)

Diese Masterpasswörter werden in einzelnen Anlagen der Vorsorgeurkunde festgehalten und es werde genau geregelt, wer welche Anlage erhalten dürfe.¹⁵⁶ Diese Option beinhaltet somit viele Vorteile, wenn die begrenzte Lebenszeit (Festplatte/ SSD ca. 10 Jahre) der Datenträger beachtet wird.

9 Fazit

Mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen, muss festgestellt werden, dass der digitale Nachlass, trotz eines ersten richtungsweisenden Urteils in der Literatur, noch einige Zeit ein viel diskutiertes Thema bleiben wird. Denn wie bereits angeklungen, klammert dieses Urteil den Fall, dass die Unvererblichkeit in den AGB's der Provider festgelegt ist aus. Somit bleibt mindestens dieser Fall zu klären und von einer sicheren Rechtslage kann demzufolge nicht gesprochen werden. Dafür bedarf es in Zukunft weitere Urteile, jedoch ist der erste Grundstein gelegt.

Dennoch liefert das Urteil wichtige Hinweise zur Klärung einiger grundlegender Fragen. Zudem besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf den Zugang zu den Accounts von Verstorbenen. Es wird klar gesagt, dass die Höchstpersönlichkeit keine Grenze der Vererblichkeit darstellt und somit den Umfang des digitalen Nachlasses nicht begrenzt. Damit wurde die erste vorgestellte Ansicht diesbezüglich widerlegt. Außerdem wurden die Interessen der Erben gegenüber denen der Kommunikationspartner abgewogen, mit dem Ergebniss, dass das Erbrecht mehr wiegt als der Schutz der Kommunikationsinhalte und somit die Interessen der Erben, über denen der Kommunikationspartner gestellt werden. Denn die Kommunikationsinhalte werden laut BGH nicht durch das Fernmeldegeheimnis geschützt, da die Erben keine „anderen“ seien.¹⁵⁷ Durch die fehlende Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes stehen die datenschutzrechtlichen Aspekte der Vererblichkeit von Accounts ebenfalls nicht entgegen.

Eine weitere wichtige Schlussfolgerung ist, dass mit dem Urteil des BGH'S im Wesentlichen davon ausgegangen werden kann, dass für die digitalen Aspekte des Nachlasses die gleichen Regelungen gelten, wie für die analogen. Dies liegt darin begründet, dass der BGH in seinem Urteil eben diese heranzog, um den Anspruch auf Zugang zu Accounts Verstorbener zu begründen. Der §1922 erstreckt sich also auch auf den digitalen Nachlass. Dadurch läge die Vermutung nahe, dass keine zusätzlichen gesetzlichen Vorgaben benötigt werden. Jedoch ist mit dem reinen Anspruch auf Zugang die Hürde, diese gegen

¹⁵⁶ vgl. Solomon (2016)

¹⁵⁷ vgl. Bundesgerichtshof (2018)

die Provider durchzusetzen noch nicht genommen. Denn sie verneinen diesen Anspruch in ihren AGB's oder Hilfe-Rubriken, auch nach dem Urteil des BGH¹⁵⁸ oder sie erschweren den Zugang durch den Zwang, einen Gerichtsbeschluss aus einem anderen Land beizubringen.¹⁵⁹ Eine vergleichbare Hürde besteht im analogen Leben nicht, da beispielsweise der Vermieter den Zugang zur Wohnung des Verstorbenen gewähren müsse.¹⁶⁰

Die Frage inwieweit die genannten Praxen der Provider rechtskonform sind kann nur teilweise beantwortet werden. Denn bezüglich der Regelungen von Facebook, die sich nur im Hilfebereich befinden, wurde dies mit Verurteilung auf die Gewährung des Zugangs im beschriebenen Fall verneint. Jedoch kann dies nicht herangezogen, werden um die Klauseln von Yahoo und Google über das Beibringen der Gerichtsbeschlüsse zu entscheiden. Grundsätzlich könnte man davon ausgehen, dass dies mit der allgemeinen Zugangsgewährung überflüssig wird. Die genaue Entwicklung der Rechtslage bleibt aber in den nächsten Jahren abzuwarten.

Bei der momentanen Rechtslage ist es für den Einzelnen umso wichtiger Vorkehrung für den Todesfall zu treffen, um den Erben den Zugang zu erleichtern und einen eventuellen Rechtsstreit zu vermeiden. Dennoch hat mit 18% nur ein kleiner Teil der deutschen Internetnutzer diese Option bereits genutzt. Darum wäre es anzuraten, mehr auf die Problematik aufmerksam zu machen. Diejenigen die ihren Nachlass bereits geregelt haben, haben dies zu 55% über eine Vollmacht an den Dienstleister und 29% testamentarisch getan.¹⁶¹ Auf Grund der in 8.2 und 8.4 genannten Risiken sollte diese Vorgehensweise nochmals überdacht werden. Hinsichtlich der Vollmacht, sollte über eine Ergänzung und bezüglich der testamentarischen Regelung über eine Ersetzung durch eine notarielle Vorsorgeurkunde nachgedacht werden. Denn diese ist im Vergleich mit den praktizierten Vorsorgemöglichkeiten, mit weniger Risiken und geringfügig mehr Aufwand verbunden, sodass diese in jedem Fall zu empfehlen ist

Abschließend kann festgestellt werden, dass bezüglich des digitalen Nachlasses noch einige Fragen offen sind, die zu beantworten, momentan noch nicht möglich ist. Die gesetzliche und rechtliche Entwicklung diesbezüglich bleibt es in den nächsten Jahren daher mit Interesse zu verfolgen.

¹⁵⁸ vgl. Facebook (2019b), Yahoo (2018)

¹⁵⁹ vgl. Google (2019a), Yahoo (2018)

¹⁶⁰ vgl. Brisch, K. & Müller-ter Jung, M. (2013)

¹⁶¹ vgl. Bitkom (2017a)

Literatur

- Anwaltverein, D. (2013). Teil 1: Gesetzesvorschlag, A. Vorgeschlagener Gesetzestext. *Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch Ausschüsse Erbrecht, Informationsrecht und Verfassungsrecht* (34), 6.
- Arbeitsgruppe "Digitaler Neustart" der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder. (2017). Bericht vom 15.Mai 2017.
- ARD-Onlinestudien. (2018). *Entwicklung der Onlinenutzung in Deutschland 1997 bis 2018*. Zugriff auf <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/onlinenutzung/entwicklung-der-onlinenutzung/>
- Bitkom. (2015). *Neun von zehn Internetnutzern haben ihren digitalen Nachlass nicht geregelt*. Zugriff auf <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Neun-von-zehn-Internetnutzern-haben-ihren-digitalen-Nachlass-nicht-geregelt.html>
- Bitkom. (2017a). *Die wenigsten regeln ihren digitalen Nachlass*. Zugriff auf <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Die-wenigsten-regeln-ihren-digitalen-Nachlass.html>
- Bitkom. (2017b). *Online-Shopping beliebter als Einkaufen im Laden*. Zugriff auf <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Online-Shopping-beliebter-als-Einkaufen-im-Laden.html>
- Bitkom. (2018). *30-Milliarden-Markt rund um das Smartphone*. Zugriff auf <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/30-Milliarden-Markt-rund-um-das-Smartphone.html>
- Bock, M. (2017). Juristische Implikationen des digitalen Nachlasses. *Archiv für christliche Praxis*, 217 (3), 370-417.
- Brisch, K. & Müller-ter Jung, M. (2013). Digitaler Nachlass – Das Schicksal von E-Mail- und De-Mail-Accounts sowie Mediacenter-Inhalten. *Computer und Recht*, 446-455.
- Bräutigam, P. (2013). Teil 2: F. glossar. *Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch Ausschüsse Erbrecht, Informationsrecht und Verfassungsrecht* (34), 93.

- Buchmann, E. (2011). *Die Digitale Identität*. Karlsruher Institut für Technologie. Zugriff auf <https://www.ipd.kit.edu/~buchmann/11SS-Datenschutz/02-Digitale%20Identitaet.pdf>
- Budzikiewicz, C. (2018). Digitaler Nachlass. *Archiv für christliche Praxis*, 218 (2), 558-593.
- Bundesgerichtshof. (2018). *Vertrag über ein Benutzerkonto bei einem sozialen Netzwerk ist vererbbar*. Zugriff auf <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=85390&linked=pm>
- Bundesnotarkammer. (2018). *Nachlass und Erbe*. Zugriff auf <https://www.testamentsregister.de/nachlass-und-erbe/>
- Czernik, A. (2016). *Authentisierung, Authentifizierung und Autorisierung*. Zugriff auf <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/authentisierung-authentifizierung-und-autorisierung/>
- Deusch, F. (2014). Digitales Sterben- Das Erbe im Web 2.0. *Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge*, 1, 2-8.
- digital.danach. (2019). *Dienstleister für den digitalen nachlass*. Zugriff auf <https://digital-danach.de/dienstleister-fuer-den-digitalen-nachlass/>
- Facebook. (2019a). *Antrag auf Herstellung des Gedenkzustands*. Zugriff auf <https://de-de.facebook.com/help/contact/651319028315841>
- Facebook. (2019b). *Konten im Gedenkzustand*. Zugriff auf <https://de-de.facebook.com/help/1506822589577997>
- Funk, S. (2017). *Das Erbe im Netz. Rechtslage und Praxis des digitalen Nachlasses*. Karlsruhe: Springer Gabler.
- Gabler Wirtschaftslexikon. (2018a). *Account*. Zugriff auf <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/account-30887/version-254460>
- Gabler Wirtschaftslexikon. (2018b). *Nachlass*. Zugriff auf <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/nachlass-41891/version-265247>

- Gabler Wirtschaftslexikon. (2018c). *Natürliche Personen*. Zugriff auf <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/natuerliche-personen-37164/version-260607>
- Gabler Wirtschaftslexikon. (2018d). *Vermögen*. Zugriff auf <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/vermoegen-48233/version-324546>
- Gloser, S. (2015). Digitale Vorsorge in der notariellen Praxis. *Deutsche Notar-Zeitschrift*, 1, 4-20.
- Gloser, S. (2016a). „Digitale Erblasser“ und "digitale Vorsorgefälle". Herausforderungen der Online-Welt in der notariellen Praxis- Teil I. *Mitteilungen des bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern*, 1, 12-19.
- Gloser, S. (2016b). „Digitale Erblasser“ und "digitale Vorsorgefälle". Herausforderungen der Online-Welt in der notariellen Praxis, Teil II. *Mitteilungen des bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern*, 2, 101-108.
- Google. (2019a). *Anfrage bezüglich des Kontos eines verstorbenen Nutzers senden*. Zugriff auf <https://support.google.com/accounts/troubleshooter/6357590?hl=de>
- Google. (2019b). *Kontoinaktivität-Manager*. Zugriff auf <https://support.google.com/accounts/answer/3036546>
- Hansen, M. & Meints, M. (2006). Digitale Identitäten- Überblick und aktuelle Trends. *Datenschutz und Sicherheit*, 30 (9), 543-547.
- Herzog, S. (2018). Der digitale Nachlass und das Erbrecht. *Anwaltsblatt online*, 472-481.
- Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim Holzminden Göttingen. (2009). *Digitale Identität*. Zugriff auf <http://elearn.hawk-hhg.de/projekte/medienidentitaet/pages/medien/internetcommunities/online-communities--entwicklung-nutzung-funktion-identitE4t-selbstdarstellung-risiken/identitE4t/digitale-identitE4t.php>
- juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland. (2015). *Vererbbarkeit eines Facebook-Accounts: Zugangsberechtigung der erbrechtlichen Eltern einer verstorbenen 15-jährigen Nutzerin*. Zugriff auf <http://>

www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE160001169&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland. (2017). *Digitales Erbe im Internet: Anspruch der Eltern auf Gewährung von Zugriff auf den Social-Media-Account ihres verstorbenen minderjährigen Kindes*. Zugriff auf http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE242682017&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

Kleffmann, C. (2015). *§ 1922 Gesamtrechtsnachfolge*. Zugriff auf <https://bgb.kommentar.de/Buch-5/Abschnitt-1/Gesamtrechtsnachfolge/Definitionen>

Landes, S. (2017a). *Bitkom-Umfrage zum digitalen Nachlass – Susanne Dehmel im Interview*. Zugriff auf https://digital-danach.de/bitkom-umfrage-digitaler-nachlass-studie/#hintergrund_die_beiden_bitkom-umfragen_im_vergleich

Landes, S. (2017b). *Marktüberblick digitales Erbe: Welche Services helfen bei der Vorsorge?* Zugriff auf <https://digital-danach.de/marktueberblick-digitaales-erbe-vorsorge-nachsorge/>

Ludyga, H. (2018). „Digitales Update“ für das Erbrecht im BGB? *Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge*, 1, 1-6.

Martini, M. (2012). Der digitale Nachlass und die Herausforderung postmortalen Persönlichkeitsschutzes im Internet. *JuristenZeitung*, 67 (23), 1145-1155.

Medicus, D. (2006). *Allgemeiner Teil des BGB*. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

Metzger, J. (2018). *Nachlassverwalter – Kosten, Aufgaben, Rechte/Pflichten & Beantragung*. Zugriff auf <https://www.advocado.de/ratgeber/erbrecht/nachlass/nachlassverwalter.html>

Oath. (2018). *Allgemeine Geschäftsbedingungen von Oath*. Zugriff auf <https://policies.oath.com/ie/de/oath/terms/otos/index.html>

- Otto, P., Djordjevic, V., Maire, J., Hirche, T., Gräf, E. & Steinhau, H. (2017). *Postmortaler Persönlichkeitsschutz*. Bundeszentrale für politische Bildung. Zugriff auf <http://www.bpb.de/gesellschaft/digitales/persoenlichkeitsrechte/244854/postmortaler-persoenlichkeitsschutz>
- Schmidt, M. (2016). "Digitaler Nachlass": Facebook-Accounts und Co. sollen nach dem Tod gelöscht werden. Zugriff auf <https://yougov.de/news/2016/02/01/nach-dem-tod-wollen-die-meisten-ihre-online-konten/>
- Solmecke, C., Köbrich, T. & Schmitt, R. (2015). Der digitale Nachlass – haben Erben einen Auskunftsanspruch? Überblick über den rechtssicheren Umgang mit den Daten von Verstorbenen. *MultiMedia und Recht*, 5, 291-295.
- Solomon, P. (2016). "Digitaler Nachlass": Möglichkeiten der notariellen Vorsorge. *Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis*, 9 (23), 324-331.
- Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. (2015). *machtsgut*. Zugriff auf <http://machtsgut.de/>
- Yahoo. (2018). *Optionen, die zur Verfügung stehen, wenn ein Yahoo Account-Eigentümer stirbt*. Zugriff auf <https://de.hilfe.yahoo.com/kb/account/Optionen-die-zur-Verf%C3%BCgung-stehen-wenn-ein-Yahoo-Account-Eigent%C3%BCmer-stirbt-sln26120.html?impressions=true>